

Verordnung über die Hundetaxe

der Einwohnergemeinde Schüpfen

vom 3. Juli 2013

Verordnung über die Hundetaxe


Grundsatz	Art. 1	Die Einwohnergemeinde Schüpfen erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes sowie Artikel 43 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Schüpfen.
Meldepflicht	Art. 2	<p>¹ Hundehaltende sind verpflichtet, ihren Hund unmittelbar nach der Anschaffung bzw. spätestens 6 Monate nach der Geburt bei der Gemeindeverwaltung Schüpfen anzumelden.</p> <p>² Verstorbene oder verkaufte Hunde sind ohne Verzug bei der Gemeindeverwaltung Schüpfen abzumelden.</p>
Taxpflichtige Personen	Art. 3	<p>¹ Taxpflichtig sind Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p>² Die Taxe muss für jeden Hund bezahlt werden, der älter als 6 Monate ist.</p> <p>³ Hunde, die Einsätze zu Gunsten von Personen oder Personengruppen mit besonderen sozialen oder therapeutischen Bedürfnissen leisten (z. B. Blinden- oder Therapiehunde), sind von der Hundetaxe befreit. Im Weiteren richtet sich die Befreiung von der Hundetaxe nach dem kantonalen Hundegesetz.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann in Härtefällen, auf begründetes Gesuch hin, die Taxe ganz oder teilweise erlassen.</p>
Höhe der Hundetaxe	Art. 4	<p>¹ Die Hundetaxe wird in Anwendung von Art. 43 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Schüpfen auf Fr. 100.00 pro Hund festgelegt.</p> <p>² Die Höhe der Hundetaxe ist für alle Hunde gleich.</p>
Bussen	Art. 5	<p>¹ Das Hinterziehen von Hundetaxen wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Die Voraussetzungen für die Bestrafung und die Höhe der Busse richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz.</p>
Inkrafttreten	Art. 6	Die Verordnung über die Hundetaxe tritt per 1. August 2013 in Kraft.


Genehmigung

Der Gemeinderat Schüpfen hat die Verordnung über die Hundetaxe am 3. Juli 2013 genehmigt.

Schüpfen, 3. Juli 2013

EINWOHNERGEMEINDERAT SCHÜPFEN


Peter Gerber
Gemeindepräsident


Patrik Schenk
Gemeindeschreiber